

S A T Z U N G

des Tischtennis-Club Arpke e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Tischtennis-Club Arpke e.V. (abgekürzt: T T C).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lehrte eingetragen.
Gründungstag ist der 1. April 1960.
Der Verein ist Mitglied des Tischtennis- Kreis- und Stadt- Verbandes Hannover und des Kreissportbundes Hannover-Land.

§2

Zweck des Vereins

Der Tischtennis-Club Arpke e.V. mit Sitz im Ortsteil Arpke der Stadt Lehrte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§3

Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Ordentliche Mitglieder | 2. Jugendmitglieder |
| a) ausübende | 3. Ehrenmitglieder |
| b) fördernde | |

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die ausübenden Mitglieder haben die aus der Satzung, den zusätzlichen Anordnungen des Vorstandes und dem Zweck des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, sich sportlich nach besten Kräften zu betätigen. Jugendliche Mitglieder haben kein Wahlrecht. Sie haben hinsichtlich der sportlichen Betätigung die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
Ausübende ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre. Sie zahlen den vollen Vereinsbeitrag.
Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zu 18 Jahren. Sie zahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag.
Fördernde ordentliche Mitglieder sind solche über 18 Jahre alten Angehörigen des Vereins, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Sie zahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag.
Ehrenmitglieder, die auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden, sind beitragsfrei.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich erklärt.

Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren werden nur mit Zustimmung der Eltern aufgenommen. Die Zustimmung wird durch Unterschrift der Eintrittserklärung erteilt.

Wenn dem Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand kein ablehnender Bescheid zugegangen ist, gilt sein Aufnahmeansuchen als angenommen. Die Ablehnung einer Aufnahme geschieht dem Bewerber gegenüber ohne Angabe von Gründen. Sie ist endgültig.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Jahres zu zahlen. Sonderbeiträge sind, sofern entsprechende Beschlüsse bestehen, gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum zu entrichten. Etwa noch ausstehende Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

Beim Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

§6

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn ein Mitglied wegen ehrenrühriger strafbarer Handlungen rechtskräftig während der Dauer der Mitgliedschaft bestraft wird,

b) wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen, trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung, darunter mindestens einer im eingeschriebenen Brief, nicht nachkommt.

c) wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ältestenrat, dem der Antrag auf Ausschluss vom Vorstand zugeleitet wird. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist die Berufung an das Sportgericht des Tischtennis- Kreis- und Stadtverbandes Hannover zulässig, das endgültig entscheidet.

§7

Beiträge

Der Beitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Sie müssen bei freiwilligem Austritt nach § 5 a bis zum Schluss des laufenden Jahres bezahlt werden. Für Familienangehörige hat das anmeldende Familienmitglied die Beiträge zu entrichten.

Die beschlossenen Beiträge können im Laufe eines Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, von der Jahreshauptversammlung erhöht oder ermäßigt werden. Nur eine besondere Mitgliederversammlung kann über erforderliche Umlagen beschließen.

§8

Organe des Vereins und deren Aufgaben

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Zu a) Die Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Vereinskasten an der Sporthalle mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin im Januar oder Februar eines jeden Jahres einzuberufen. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- 1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- 2. Wahl der Kassenprüfer,
- 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsfestsetzung und Erhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- 5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

Zu b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem zweiten Vorsitzenden,
- 3. dem Kassenwart,
- 4. dem Schriftführer,
- 5. dem Sportwart,
- 6. dem Jugendwart.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Verträgen von erheblicher Bedeutung muss mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende beteiligt sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Das neue Vorstandsmitglied ist durch die folgende Hauptversammlung zu bestätigen.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§9

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall.

Der Kassenwart erledigt alle Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Bei den sportlichen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen führt er die Aufsicht bei der Vorbereitung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Über die Zusammenkünfte führt er Protokolle, die im Protokollbuch niedergeschrieben werden.

Der Sportwart hat die Aufgabe, sämtliche aktiven Mitglieder des Vereins zu betreuen und nach besten Kräften zu fördern.

Der Jugendwart hat die Aufgabe, sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen und nach besten Kräften zu fördern. Er hat außerdem für die Durchführung erforderlicher sportärztlicher Untersuchungen zu sorgen.

Die Kassenprüfer übernehmen die Kontrolle der Kassengeschäfte. Durch Revisionen haben sie sich über die ordnungsgemäße Kassenführung auf dem Laufenden zu halten.

§10

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.

Der Ältestenrat tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der 1. Vorsitzende ist zu jeder Sitzung des Ältestenrates einzuladen. Er oder sein Stellvertreter kann an den Beratungen teilnehmen und ist auf Wunsch zu hören. An den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Der Ältestenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten und
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, mit Ausnahme der in § 6 genannten Berufung.

§ 11

Allgemeine Schlussbestimmungen

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe. Sämtliche Organe (§ 8) sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, d. h. wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten an der Sporthalle durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 4 Tage vor der Versammlungszeit befugt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 aller Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 13

Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und zwar insbesondere zur Förderung des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lehrte, den 22. Februar 2003

gez. Der Vorstand